

# Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Sandrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebennudstebzigster Jahrgang). —

Nr. 33

Sonntag, den 27. April

1919

Nachdem durch Verordnung des Reichs-ernährungsministers vom 21. März 1919 (R. G. Bl. S. 329) die öffentliche Bewirtschaftung der Eier aufgehoben ist, wird auf Grund des § 12 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 807) in der Fassung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und der Ergänzung vom 19. Juli 1916 zur Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 hiermit für die Provinz Ostpreußen als Uebergangsmäßnahme folgendes angeordnet:

### § 1

Der Verkehr mit Eiern zwischen Erzeugern und Verbrauchern innerhalb der Provinz unterliegt keinen Beschränkungen.

### § 2.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis des Kommunalverbandes (Landrats, bei kreisfreien Städten Magistrats) seines Wohnsitzes.

Die Erlaubnis gilt für den Umfang der Provinz.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Sie ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und sonstigen besonderen Aufsichtsbeamten vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen Andern und die Benutzung einer auf einen Andern ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden.

### § 3.

Die Ausfuhr von Eiern aus der Provinz Ostpreußen im Wege der Eisenbahnverfrachtung darf nur auf abgestempelte Frachtbrieife, die von dem Oberpräsidenten (Provinzial-Eierstelle) auszufertigen sind, hin erfolgen.

### § 4.

Die Zusammenfassung der zum Eieraufkauf von den Kommunalverbänden zugelassenen Händlern zu Eierausfuhrgenossenschaften bleibt vorbehalten.

### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

### § 6.

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Königsberg, den 29. März 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen

Goldap, den 19. April 1919

Der Landrat.

Wegen der Jahresabschlussarbeiten ist die

## staatliche Kreiskasse

bis zum 1. Mai d. Js. für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Goldap, den 25. April 1919

Kreiskasse.

Die Viehmärkte am 7. Mai in Szulfehmen und am 12. Mai in Goldap finden gemäß der Bestimmung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. 12. 1919 nicht statt.

Der Pferde- und Krammarkt am 7. Mai d. Js. in Szulfehmen und der Pferdemarkt am 12. Mai d. Js. in Goldap finden statt.

Goldap, den 18. April 1919

Der Landrat.

### Betrifft: Brennspiritusverteilung.

Brennspiritus wird durch Kaufmann Zacharias Goldap an Personen der Buchstaben:

A—D Dienstag, den 29. April

E—H Mittwoch, " 30.

I—M Freitag, den 2. Mai

N—S Sonnabend, den 3. Mai

T—Z Montag, den 5. Mai

verabfolgt.

Ich erlaube die Herren Amtsvorsteher, die übersandten Brennspiritusmarken nur an minderbemittelte Personen ihres Bezirks zu verteilen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden erjucht, vorsehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 17. April 1919.

Der Landrat.

# Rechnungs=Abschluss

der Allgemeinen Ortskrankenkasse Goldap für das Geschäftsjahr 1918.

# Rechnungs=Abschluss

der Landkrankenkasse des Kreises Goldap für das Geschäftsjahr 1918.

Kap.	Titel	Reineinnahme				Reinausgabe				Reineinnahme				Reinausgabe				Bilanz	
		im einzelnen		insgesamt		im einzelnen		insgesamt		im einzelnen		insgesamt		im einzelnen		insgesamt		Kap.	Titel
		Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.	Dr.	Hf.		
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1		Erlöse aus Kapitalanlagen . . . . .		4090	35	4090	35			642	08	642	08					1	
2		Beiträge (§§ 380 ff.) . . . . .				1081	07	61				295	24	49				2	
	1	Beitragsanteile der versicherungspflichtigen Mitglieder . . . . .		71	851	10				180	54	32							1
	2	Beitragsanteile der Arbeitgeber usw. . . . .		33	925	53				98	27	15							2
	3	Beitragsanteile der versicherungsberechtigten Mitglieder . . . . .		380	96					43	02								3
3		Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§84 Abs. 2) . . . . .																3	
4		Krankenhilfe (§ 182 ff.) Wochenhilfe (§ 195 ff.) und Familienhilfe . . . . .							54	668	00			27	053	33		4	
	1 a	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch approbierte Ärzte . . . . .						14	246	07			8	406	09			1 a	
	1 b	Krankenbehandlung durch approbierte Zahnärzte . . . . .						2	100	—				9	15	50		1 b	
	1 c	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch andere Heilpersonen Hebammen usw. . . . .																1 c	
	2 a	Arznei u. sonstige Heilmittel aus Apotheken . . . . .						10	559	53			4	993	26			2 a	
	2 b	Sonstige Arznei und Heilmittel . . . . .						4	24	97				7	3	50		2 b	
	3	Krankenhauspflege . . . . .						10	803	82			12	881	88			3	
	4	Kurz- und Verpflegung in Wächnerinnenheimen . . . . .																4	
	5	Hauspflege . . . . .																5	
	6	Krankengeld . . . . .						14	878	13			2	63	20			6	
	7	Wochen- Schwangeren- und Stillgeld . . . . .		3	259	45	3	259	45			2	163	50	2	163	50	7	
	8	Hausgeld . . . . .						1	650	48				1	84			8	
	9	Bare Leistungen statt ärztlicher Versorgung . . . . .																9	
5		Sterbegeld (§ 301 ff., 205) . . . . .								2	640	00				2	220	00	5
	1	für versicherte Mitglieder . . . . .																	1
	2	für Familienangehörige . . . . .																	2
6		Verwaltungskosten . . . . .								7	816	98						6	6
	1	persönliche . . . . .								4	05	60							1
	2	sachliche . . . . .								2	57	14							2
	3	Umlagen und Zuschüsse zur Deckung der Verbandsausgaben (§ 409 Ziffer 5) . . . . .								6	654	24							3
7		Vermögensanlagen . . . . .				1	00	00						4	020	00			7
	1	Werbeposten . . . . .																	

Veröffentlichung gemäß § 87 IV der Satzung.

Goldap, den 11. April 1919

**Allgemeine Ortstrantentasse des Kreises Goldap.**

Am Mittwoch, den 30. April  
vorm. 10 Uhr  
soll in Altaschönen das  
**Pötsche Grundstück** an Ort  
und Stelle meistbietend auf 1  
bis 5 Jahre  
**verpachtet**  
werden. Bedingungen werden  
im Termin bekannt gegeben.  
**Der Landrat.**

Habe auf meinem Weizen  
**Gift gestreut**  
und werde dieses vorläufig jede  
Woche erneuern  
**Schiemann, Kl.-Bludßen**

**Waldparzellen**  
sowie  
**Kub- u. Brennholz**  
einer Art sucht zu kaufen  
**S. Dinn, Waldgeschäft,**  
Lapiant/Dstpr. Tel. 86  
Bermittler erhalten  
hohe Provision.

**Staatliches Reform-Real-  
gymnasium Goldap.**  
Beginn des Schuljahres: Dienstag, den 29. April, 8,30 Uhr.  
Aufnahme neuer Schüler: Montag, den 28. April, 12 Uhr  
für die 3. Vorkschulklasse — Rona —; Dienstag, den 29. April,  
9 Uhr für die übrigen Klassen.  
**Dr. Bundt, Direktor**

In der Nacht zum 13. April 1919 ist dem Besther Franz  
Szebrat, Staatshausen ein Pferd gestohlen worden:  
brauner Wallach, 4,9 Fuß groß, mit Stern und Schnibbe  
etwa 9 Jahre alt, in gutem Fultenzustande, Schweif  
frisch verjähren, Wert 3000 Mk.  
Der Besthofsene legt für die Wiedererlangung des Pferdes  
1000 Mark aus.  
Nachrichten über den Verbleib des Pferdes und die Per-  
sönlichkeit des Täters erbitte ich zu den Akten 2, J 566/19.  
Insterburg, den 17. April 1919  
Der Erste Staatsanwalt.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind dem Besther  
Franz Grischkat in Bletzen gestohlen:  
1 brauner Wallach, mit Stern und Schnibbe, 10 Jahre alt,  
5 Fuß groß. Kennzeichen: gekrümmter Rücken, Wert 2500 Mk.  
1 gelber Wagen mit Federn und ledernem Tambour, Lehne von  
blauem Tuch, etwas durchgeschuert, Wert 500 Mk.  
1 Schwein, 1 Zentner schwer, abgeschlachtet,  
1 Siele von Leder und mit Kettensträngen.  
Es wird gebeten, über den Verbleib des gestohlenen Guts  
und die Persönlichkeit der Täter, die mit den örtlichen Verhältnissen  
genau vertraut sein müssen, zu den Akten 2, J. 543/19 Nachricht  
zu geben.  
Insterburg, den 13. April 1919  
Der Erste Staatsanwalt.

Veröffentlichung gemäß § 100 IV der Satzung.

Goldap, den 11. April 1919

**Landtrantentasse des Kreises Goldap.**

**Weidevieh**

— Bullen ausgeschossen —  
w. f. Stollberg ang. g. Voraus-  
zahlendes Weidegeld v. 60 Mk.  
je Stück und Weidegang  
Gutsverw. **Abföherungen,**  
Post Trempen.

**Anbauverträge auf  
Sommerfrösaaten**

schließt der Reichsausschuß für  
Dele und Fette, Berlin auch in  
diesem Jahre ab. Jeder Ver-  
trag schließende erhält eine

**Flächenzulage**  
und auf Anbauvertrag gegen  
Bezahlung

**Düngemittel**

Nähere Auskunft erteilen die  
Dovertommissionäre für die Pro-  
vinz Ostpreußen:

- Dstpr. An- und Verkauf-  
Genossenschaft-Königsberg,
- Haupt-Handelsgef.-Mtschaft  
Königsberg i. Pr.
- Sowie die Untertommissionäre:  
**E. Byßio Goldap,**  
**Edward Petzang, Goldap**

Während der Revolution und  
auch später sind aus den Kasernen  
größere Mengen wollene Decken,  
Wäsche, und sonstige Kasernen-  
geräte entwendet und wahr-  
scheinlich in der Stadt und Um-  
gegend verschleppt worden. Die  
Militärverwaltung fordert hier-  
durch auf, alle ftsallischen Güter  
an Decken, Wäsche und anderen  
Kasernengeräten unverzüglich an  
die hiesige Garnison-Verwaltung  
abzuliefern. Straffreiheit bei Ab-  
lieferung bis 10 Mai d. Js. wird  
zugewährt. Werden nach diesem  
Zeitpunkt bei vorzunehmenden  
Hausdurchsuchungen militärische Güter  
vorgefunden, so müssen diese Fälle  
der Staatsanwaltschaft zur Ver-  
folgung überwiesen werden.

**Garnisonverwaltung Goldap.**

Die Verwaltung beabsichtigt  
größere Mengen

**Torf anzukaufen.**

Angebote unter Angabe der zu  
liefernden Menge frei Aufbe-  
nahmsraum oder frei Bahn-  
station **Goldap** und Zeit der  
möglichen Lieferung sind an die  
unterzeichnete Garnison-Verwal-  
tung bis 30. Mai d. Js. einzulie-  
senden. Probefrücht des angebotenen  
Torfs ist dem Angebot beizufügen.  
**Garnisonverwaltung Goldap**

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. April d. Js. — Sonderausgabe Nr. 28 — mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß für die Durchführung der am 4. Mai d. Js. stattfindenden Kreistagswahlen namentlich hinsichtlich der Einrichtung des Wahlraumes, der Wahlurne, der Größe und des Aussehens der Stimmzettel und der Wahlzettelumschläge die Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. Nov. 1918 (R. G. Bl. S. 1358 ff) Anwendung finden. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und 9 mal 12 cm groß sein. Es ist nicht durchaus erforderlich, daß die Stimmzettel alle Namen eines Wahlvorschlages enthalten. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen aber nur einer einzigen der vom der Wahl bekanntgegebenen Wahlvorschlages entnommen sein. Die Wahlzettelumschläge, Formulare zum Wahlprotokoll und zur Gegenliste sowie ein Abdruck des Reichswahlgesetzes und der Wahlordnung vom 30. November 1918, welcher im Wahllokal auszulegen ist, werden den Herren Wahlvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Desgleichen wird den Wahlvorstehern die nach § 28 der Wahlordnung von den Wahlausschüssen zu erlassende Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschlages überandt werden; diese Bekanntmachung ist gleichfalls im Wahlraum auszulegen.

Die Herren Wahlvorsteher haben aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer zu ernennen. Diese mit dem Wahlvorsteher bilden den Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag zu laden. Vor Beginn der eigentlichen Wahlhandlung hat der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Die Wahl beginnt um 9 Uhr vorm. und ist um 4 Uhr nachm. zu schließen.

Das abgeschlossene Wahlprotokoll nebst Wählerliste und Gegenliste sowie die etwa für ungültig erklärten bezw. beanstandeten Stimmzettel wollen die Herren Wahlvorsteher spätestens am Tage nach der Wahl den zuständigen Wahlkommissionären zugehen lassen.

Goldap, den 24. April 1919.

Der Landrat.

Auf Veranlassung der Kommandantur Heilsberg ersuche ich diejenigen Arbeitgeber, die Gefangene beschäftigen, denselben zu eröffnen, daß sie ihr Guthaben, welches auf der Prüfungsstelle der Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Heilsberg verwahrt wird, bis spätestens 1. Mai d. Js. bei dieser Dienststelle anzufordern haben.

Nach diesem Termin können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Etwa noch in Händen von Gefangenen und Arbeitgeber befindliches Lagergeld müßte sofort der Kassenoverwaltung des Landst.-Inf.-Batt. 1/21 Heilsberg zur Umwechslung überandt werden.

Gefangene die die weitere Aufbewahrung ihres Guthabens bei der Kasse der Kommandantur wünschen, haben dieses gleichfalls schriftlich bis spätestens den 1. Mai 1919 mitzuteilen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Goldap, den 24. April 1919

Der Landrat.

Auf Grund meiner Anordnung vom 16. Januar 1917 — D. P. 5277 3 — und der Bundesratsverordnung vom 25. 9. 1915 in der Fassung vom 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 728) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Okt. 1917 (RGBl. S. 914) bestimme ich für den Umfang der Provinz Ostpreußen:

§ 1. Alle Gewerbetreibenden, welche mit Zucker handeln. (Zuckerhändler) sind verpflichtet, am 2. Mai 1919 früh eine Zuckerbestandsaufnahme durchzuführen und eine Erklärung über ihren „laufenden Zuckerbestand“ d. h.

1. über ihre Bestände an Verbrauchszucker aller Sorten einschl. Kandis

2. über ihre Bestände an Zuckerbezugsbelegen

3. über die von ihnen bestellten, noch nicht eingetroffenen Zuckermengen

ferner: über etwaige gegen empfangene Bezugsbelege noch zuverabfolgende Zuckermengen und über ihren Umsatz dem zuständigen Landratsamt (in kreisfreien Städten dem Magistrat) auf dem amtlichen Bordruck, der bei dem Landratsamt bezw. Magistrat erhältlich ist, bis zum 2. Mai 1919 einzureichen.

§ 2. Die Unterlassung oder unrichtige Abgabe der Bestandserklärungen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Zuckerkarten und Zuckermarken mit Aufdruck „Mai 1919“ haben erst vom 2. Mai an Gültigkeit.

§ 4. Als Höchstpreise für Kandis im Kleinverkauf werden für den Umfang der Provinz Ostpreußen festgesetzt:

für weiß. Kandis mit Faden	70 Pfg. für 1 Pfd.
„ „ andere Sorten	72 „ „ 1 „
„ farbigen Kandis	69 „ „ 1 „

Die Höchstpreise treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Früher festgesetzte Höchstpreise treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 5. Die durch § 4 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516) nach § 6 Ziffer 1 des Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, wer diese Bestimmungen überschreitet.

Königsberg Pr., den 15. April 1919

Der Obpräsident.

(Provinzialzuckerstelle für Ostpreußen)

Agricola, Regierungsrat.

Goldap, den 23. April 1919,

Der Landrat.